

ORTSGEMEINDE JOCKGRIM



BEBAUUNGSPLAN „VERLÄNNGRTE SCHELMENWALDSTRAÙE“

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN -

Projekt 913-107/ Stand: Juni 2023

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Inhaltsverzeichnis

1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	5
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO).....	5
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO).....	5
1.3	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) . Fehler! Textmarke nicht definiert.	
1.4	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB).....	6
1.5	Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB).....	6
1.6	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB).....	6
1.7	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6
1.8	Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).....	6
1.9	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	6
1.10	Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).....	7
1.11	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	7
2	Pflanzempfehlungslisten	8
3	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)	10
3.1	Gestaltung von Einfriedungen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).....	10
	Hinweise.....	11

Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung und Umweltbericht.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GVBl. S. 29).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Verlängerte Schelmenwaldstraße“ werden folgende Arten der baulichen Nutzung mit entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt:

- Sonstiges Sondergebiet SO 1 nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lagerplatz für Brennholz“ und „Landwirtschaft“

Zulässige Nutzungen:

- Flächen für die Lagerung von naturbelassenem Brennholz. Holzstapel sind zulässig.
- bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsräume,
- Untergeordnete Nebenanlagen gem. §14 BauNVO, die der Zweckbestimmung „Lagerplatz für Brennholz“ und „Landwirtschaft“ zugeordnet werden können, wie z.B. Anlagen für die Unterbringung Geräten,
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinn des §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB,
- Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB.

- Sonstiges Sondergebiet SO 2 nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lagerplatz für Schüttgüter“.

Zulässige Nutzung:

- Lagerflächen für Schüttgüter,
- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB):
 - Aufschüttungen und Lagerung von unbelasteten Böden, mit dem Zuordnungswert Z0 oder geringer gem. der LAGA M 202,
 - Aufschüttungen und Lagerung von unbelastetem Oberbodenmaterial wie z.B. Sand, Kies, Grünschnitt, Rindenmulch/-kompost
- bauliche Anlagen ohne Aufenthaltsräume,
- Untergeordnete Nebenanlagen gem. §14 BauNVO, die der Zweckbestimmung „Lagerplatz für Schüttgüter“ zugeordnet werden können, wie z.B. Anlagen für die Unterbringung Geräten,
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinn des §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt als Höchstmaß festgesetzt:

Baumasse:

Die Festsetzung der Größe von Gebäuden ohne Aufenthaltsräumen wird auf jeweils maximal 10 m³ umbauten Raum beschränkt.

Höhe Baulicher Anlagen/ Aufschüttungen:

Aufschüttungen und bauliche Anlagen dürfen eine Höhe von 120,00 m NHN nicht überschreiten. Höhenbezugspunkt ist die Höhe ü. NHN.

Hinweis: Die durchschnittliche Geländehöhe beträgt 115 m ü. NHN.

1.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Die öffentliche Straßenverkehrsfläche wird gemäß der Planzeichnung festgesetzt.

1.4 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

In den sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 ist das dauerhafte Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen nicht zulässig.

Nicht motorbetriebene Fahrzeuge dürfen abgestellt werden.

1.5 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche entlang der Wilhelm- sowie der Wormser Straße sind als Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Im Geltungsbereich sind Ein- und Ausfahrten nur über die im Bebauungsplan festgesetzten Bereiche zulässig.

1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Zuschneiden von Brennholz wird auf den Zeitraum außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit, (01. März bis 30. September) beschränkt. Dies bedeutet das Zusägen von gekürztem Waldholz (Stammteile bis 1,00 m) ist in der Zeit vom 01.10. Ende Februar zulässig.

Die Anlieferung von Langholz ist unzulässig.

Nicht überdachte Zuwegungen sowie Fußwege sind mit Ausnahme der Zufahrten, Lager und Rangierflächen – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen wie z. B. Drain- oder Rasenpflaster, Schotterrasen oder offenporigem Wabenfugenpflaster und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

1.7 Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die auf den im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ vorhandenen Einzelbäume und Gehölzstrukturen sind dauerhaft zu sichern. Bei Abgang sind die Bäume und Sträucher in gleichartiger Weise zu ersetzen.

1.8 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen von Bäumen:

Je Grundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Flächen zum Anpflanzen:

Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mindestens zweireihige, standortgerechte Gehölzhecke zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Ausfallende Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Pflanzwahl:

Bei der Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen sind landschaftstypische Pflanzenarten vorzugsweise gem. den beigegebenen Pflanzlisten oder vergleichbar zu wählen.

Hinweis: Die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetz RLP zu Pflanzabständen sind zu beachten.

1.9 Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Zur Sicherung des Maststandortes der 20-kV-Starkstromfreileitung ist ein Umkreis mit einem Radius von 8 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig. Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden/ sonstigen baulichen Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Mastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.

1.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehenden 20-kV-Versorgungsleitungen wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

2 Pflanzempfehlungslisten

Im Folgenden sind einige Pflanzen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgemäßen Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen. Die Gliederung geschieht nach den Gesichtspunkten der nachbarrechtlichen Grenzabstände.

Artenliste A

Sehr stark wachsende Bäume nach § 44 Nr. 1a nach Landesnachbargesetz Rheinland-Pfalz. Es ist ein Abstand von mindestens 4m zu benachbarten Grundstücken einzuhalten.

Gemeine Esche	Fraxinus exelsior
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Rotbuche	Fragus sylvatica
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Walnuss	Juglans regia
Bergulme	Ulmus glabra

Artenliste B

Stark wachsende Bäume nach § 44 Nr. 1b und Obstbäume nach § 44 Nr. 2b Landesnachbargesetz Rheinland-Pfalz. Es ist ein Mindestabstand zum Nachbargrundstück von 2 m einzuhalten.

Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelbeere	Sorbus ausuparia
Feldahorn	Acer campestre
Holzapfel	Malus sylvestris
Wild-Birne	Pyrus pyratser
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Süßkirsche	Prunus avium (Zuchtformen)
Sauerkirsche	Prunus cerasus
Zwetschge	Prunus domestica
Garten-Apfel	Malus domestica
Garten-Birne	Pyrus communis

Artenliste C

Stark wachsende Sträucher nach § 44 Nr. 3a Landesnachbargesetz Rheinland-Pfalz. Mit diesen Gehölzen ist ein Abstand von mindestens 1 m zu Nachbargrundstücken einzuhalten.

Schlehe	Prunus spinosa
Salweide	Salix caprea
Korelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hasel	Corylus avellana
Rainweide	Ligustrum vulgare

Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gemeine Waldbeere	Clematis vitalba

3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

3.1 Gestaltung von Einfriedungen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen dürfen eine Höhe von 117,0 m ü. NHN nicht überschreiten. Höhenbezugspunkt ist die Höhe ü. NHN.

Hinweis: Die durchschnittliche Geländehöhe wird auf 115 m ü. NHN festgelegt.

Entlang der Schelmenwaldstraße sind die Einfriedungen 3,0 m von dessen Grundstücksgrenze zurückzusetzen und in die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu integrieren.

Als Einfriedigungen sind Stabgitterzäune, Maschendrahtzäune oder Holzzäune zulässig. Knotengeflechtzäune sind nicht zulässig.

HINWEISE

Ordnungswidrigkeiten (gem. § 88 LBauO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten (gem. § 213 BauGB)

Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Die Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des S 12 BBodSchV.

Die Ersatzbaustoffverordnung ist zu beachten.

Archäologische Funde

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1,978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl., S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Zur Vermeidung langfristiger Schadstoffeinträge sollte für die Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und Fallrohre kein unbeschichtetes Metall verwendet werden.

Schutz des Mutterbodens

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ und die DIN 18915 wird ausdrücklich hingewiesen.

DIN-Vorschriften

Die in den textlichen Festsetzungen, der Planbegründung und den Hinweisen angegebenen DIN-Vorschriften sind zu beziehen über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin oder können bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Jockgrim während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rodungen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölzrodungen – außer im Fall von Gefahrensituationen sowie im Zuge forstlicher Bewirtschaftung von Wäldern nach guter fachlicher Praxis zeitlich begrenzt, um Vogelbruten vor Störungen und vermeidbaren Verlusten zu schützen. Das Fäll- und Rodungsverbot gilt vom 1. März bis zum 30. September.

Alternativ ist vor Durchführung der Beseitigungsmaßnahmen eine fachlich qualifizierte Begutachtung der Flächen erforderlich, um einen Konflikt sicher auszuschließen.

Versorgungseinrichtungen

1. Unter der Leitung/ im Schutzstreifen der Freileitung ist die Lagerung von brennbaren Materialien grundsätzlich verboten (Brennholz, Schüttgüter wie Grünschnitt, Rindenmulch, Hackschnitzel, etc.). Die Lager- und Abstellflächen innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung können zum Schutz ausnahmsweise genutzt werden, sofern bauliche Anlagen und Nebenanlagen (z.B. überdachte Lagerplätze und Schüttgutflächen) der Schutz der Freileitung gewährleistet ist.
2. Unter der Leitung/ im Schutzstreifen der Freileitung ist die Lagerung von nicht brennbarem Material (Schüttgut wie Sand, Kies etc.) mit Einschränkungen zulässig.
3. Die baulichen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. überdachte Lagerplätze) innerhalb des Schutzstreifens müssen zwingend mit einer harten Bedachung ausgeführt sein. Die Baustoffe der Dachdeckung müssen jedoch gemäß geltender Leitungsbaunormen den Anforderungen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen.
4. Die maximalen Bauhöhen dürfen weder zur beschriebenen Zweckbestimmung noch zur Unterfahung mit für deren Nutzung erforderlichen Fahrzeugen innerhalb des Schutzstreifens überschritten werden.
5. Die Errichtung eines Anfahrsschutzes für den Mast wird erforderlich.

Lager- und Abstellflächen für Oberbodenmaterial

Die Lagerung ist auf naturbelassenes Holz (vgl. auch S 2 Nr. 9 sowie S 3 Abs. 1 Nr. 9 + 4 der 1. BimschV-Verordnung für kleine und mittlere Feuerungsanlagen) zu beschränken, d.h. keine Lagerung von Altholz, da derartige Lagerplätze i.d.R. als Abfallanlage (Zwischenlager nach Ziff. 8.12 Anhang 4 BimschV) nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftig sind und nur in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig sind.

Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. S 8 ff Wasserhaushaltsgesetz der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Landesnachbarrecht Rheinland-Pfalz

Bei Pflanzmaßnahmen sind die Abstände nach dem Landesnachbarrecht Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.